

Entwurf *Dr. Hans. Pöhlke*

V e r e i n b a r u n g

zwischen

dem Land Württemberg -Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim-

(im folgenden kurz Hochschule genannt),

auf Grund besonderer Ermächtigung vertreten durch den Rektor,

und

der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart

(im folgenden kurz Stadt genannt),

vertreten durch den Oberbürgermeister.

- - -

Der Herr Reichsstatthalter in Württemberg hat in Aussicht genommen, auf 1. April 1942 die Gemeinde Plieningen mit dem Ortsteil Hohenheim in die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart einzugliedern. Dabei soll der bisherige Ortsteil Hohenheim den Namen Stuttgart-Hohenheim erhalten. Aus diesem Anlaß wird folgendes vereinbart:

§ 1.

Markung Stuttgart-Hohenheim.

- (1) Der Stadtteil Stuttgart-Hohenheim behält eine eigene Markung.
- (2) In Erweiterung der bisherigen Markung soll die neue Markung den ganzen Grundbesitz der Staatsdomäne Hohenheim einschließlich des zum Ausbau der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim bestimmten Geländes und der von diesem ganz oder überwiegend eingeschlossenen Grundstücke privater Eigentümer umfassen.

§ 2.

Amtsverkehr zwischen der Stadtverwaltung Stuttgart und der Hochschule.

Verhandlungen in Angelegenheiten der Landwirtschaftlichen Hochschule einschließlich ihrer Institute, Landesanstalten und Betriebe, die die Stadtverwaltung Stuttgart berühren, werden im unmittelbaren Verkehr zwischen dem Rektor der Hochschule und dem Oberbürgermeister

oder seinem zuständigen Referenten geführt, soweit diese Angelegenheiten nicht zwischen dem Sekretariat der Hochschule und den Dienststellen der Stadtverwaltung behandelt werden.

§ 3.

Schuleinrichtungen.

(1) Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Hochschule wird die Stadt für die Erhaltung der Oberschule Hohenheim in ihrem bisherigen Umfang sorgen. Die erforderlichen Schulräume stellt die Hochschule bereit; der Mietzins wird zwischen dem Land Württemberg (Bauabteilung des Finanzministeriums) und der Stadt vereinbart werden.

(2) Die Stadt wird das neue Volksschulgebäude an der Adolf-Hitler-Straße in Plieningen sobald als möglich ausbauen und möglichst sämtliche vier Grundschulklassen in dieses neue Schulgebäude verlegen.

(3) Über die neu zu errichtende Volksdeutsche Bauernschule wird eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

§ 4.

Verkehrsverhältnisse.

Die Stadt wird sobald als möglich im Zuge des Baus der sogenannten mittleren Linie eine unmittelbare Straßenbahnverbindung zwischen Stuttgart und Hohenheim herstellen. Dabei wird eine Haltestelle in der Nähe des Schlosses (möglichst bei dem früheren Verbindungshaus Württembergis liegen.

§ 5.

Wasserversorgung.

(1) Die für die Wasserversorgung der Hochschule vorhandenen Anlagen bestehend aus einer Quellfassung bei Klein-Hohenheim, einer Quellwasserzuleitung, einem Hochbehälter und Verteilungsanlagen, bleiben im Eigentum der Hochschule und werden von ihr unterhalten und betrieben.

(2) Die Stadt wird als Rechtsnachfolgerin des Gemeindeverbands der Filderwasserversorgung den bereits geplanten neuen Wasserhochbehälter erstellen, sobald dies möglich ist. Dadurch wird der staatliche Wasserhochbehälter in Hohenheim wieder ausschließlich für die Zwecke der Hochschule zur Verfügung stehen, sodaß der jetzige Rücklauf zum Rohrnetz von Plieningen beseitigt werden kann.

(3) Die Stadt wird, soweit die in Abs.1 bezeichnete Eigenwasser-

versorgung der Hochschule zur Deckung ihres Bedarfs nicht ausreicht, das erforderliche Zuschußwasser liefern. Wasserübergabestellen sind die Wassermesser im Vorschacht des staatlichen Hochbehälters Hohenheim sowie bei der Wirtschaft "zur Garbe" und beim Exotischen Garten. Der außerdem noch vorhandene Feuerlöschanschluß mit Wassermesser bei der Wirtschaft "zur Garbe" darf nur im Brandfalle und in Notfällen, z.B. bei Rohrbrüchen, benützt werden. Sämtliche Wassermesseranlagen sind Eigentum der Stadt und werden von dieser unterhalten und erneuert. Für das von der Stadt in den staatlichen Hochbehälter Hohenheim gelieferte Zusatzwasser wird der jeweilige Wasserpreis des Gemeindeverbands der Filderwasserversorgung, zurzeit 10 M/obm , berechnet. Für alle übrigen Wasserlieferungen (Wirtschaft "zur Garbe" Exotischer Garten, Feuerlöschanschluß) gelten die jeweils maßgebenden Wasserabgabebedingungen.

§ 6.

Elektrizitätsversorgung.

(1) Die für die Elektrizitätsversorgung der Hochschule vorhandenen Anlagen (Transformatorenhäuser, Leitungen und Gestänge) bleiben Eigentum der Hochschule und werden von ihr unterhalten und betrieben. Eine spätere Neuregelung bleibt vorbehalten.

(2) Die Kosten für die erforderliche aus den in Abs.1 genannten Anlagen erfolgende Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Wege ersetzt die Stadt der Hochschule.

§ 7.

Friedhof.

Der Friedhof in Hohenheim bleibt als Lehrfriedhof für die Gartenbauschule bestehen und wird von dieser unterhalten. Über Beerdigungen auf diesem Friedhof entscheidet wie bisher der Rektor der Hochschule. Insoweit bei Beerdigungen die Stadt nicht in Anspruch genommen wird, werden städt. Gebühren nicht erhoben.

§ 8.

Straßen und Wege.

(1) Die Stadt übernimmt entsprechend den bestehenden Bestimmungen mit der Eingliederung der Gemeinde Plieningen die öffentlichen Straßen und Wege der Gemeinde in ihr Eigentum und in ihre Unter-

haltung. Die Hochschule kann nach besonderer Vereinbarung mit der Stadt die Unterhaltung solcher öffentlicher Wege im Gelände der Staatsdomäne Hohenheim, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen, unter voller Haftung Dritten gegenüber übernehmen.

(2) Die Feldwege der Staatsdomäne Hohenheim, die die Eigenschaft von privaten Güterwegen (Wege, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) haben, bleiben dieser Eigenschaft entsprechend in der Unterhaltung der Hochschule. Sie werden von der Stadt und der Hochschule gemeinsam in einem Plan bezeichnet werden. Die Hochschule gestattet im Einvernehmen mit der Stadt die öffentliche Benutzung dieser Wege, unbeschadet ihrer Eigenschaft als private Wege, soweit hierfür unter Wahrung der Erfordernisse der Gutswirtschaft ein Bedürfnis besteht.

(3) Die Stadt leistet der Hochschule für die Unterhaltung der in Abs.1 Satz 2 und in Abs.2 Satz 3 bezeichneten Wege einen angemessenen jährlichen Beitrag.

(4) Die Straßenreinigung in Hohenheim besorgt wie bisher die Hochschule. Insofern erhebt die Stadt keine Gebühren (Hausgebühren für Straßenreinigung).

§ 9.

Feldschutz.

Der Feldschutz in dem Gelände der Hochschule, das von der Stadt und der Hochschule noch näher bezeichnet werden wird, obliegt der Hochschule. Er wird durch einen besonderen Feldschützen (Aufseher) der Hochschule, der die Eigenschaft eines Hilfspolizeibeamten hat, ausgeübt. An dem Aufwand für Gehalt, Dienstkleidung usw. ersetzt die Stadt die Hälfte.

§ 10.

Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr.

(1) Die Beseitigung des Abwassers und seine Klärung ist, wie bisher, Aufgabe der Hochschule. Soweit die Dolen öffentliche Straßen und Wege kreuzen, die im Eigentum und in der Unterhaltung der Stadt stehen, wird die Durchführung von der Stadt unentgeltlich gestattet; Veränderungen werden im Einvernehmen mit der Stadt vorgenommen werden. Die Hochschule stellt ihr Dolennetz gemäß besonders zu treffender Vereinbarungen für städt. und private Anschlüsse zur Verfügung.

(2) Bei Veränderung der bestehenden Verhältnisse, vor allem wenn im Bereiche der Hochschule größere Bauvorhaben zur Durchführung kommen, wird eine Neuregelung vorbehalten. Dabei wird, da die Stadt im Körschtal unterhalb von Plieningen den Bau einer Sammelkläranlage geplant hat, die Beseitigung der Kläranlage der Hochschule und der Anschluß ihres Dolennetzes an die neue Sammelkläranlage, wenn diese gebaut sein wird, vorbehalten.

(3) Die Müllabfuhr in Hohenheim besorgt wie bisher die Hochschule.

(4) Im Hinblick auf die in Abs.1 und 3 bezeichneten Aufgaben der Hochschule erhebt die Stadt keine Gebühren für Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr, solange die Stadt derartige Leistungen nicht ausführt.

§ 11.

Auseinandersetzungsplan mit der früheren Teilgemeinde Hohenheim.

Die Vertragsschließenden sind der Auffassung, daß neben dieser Vereinbarung die Aufstellung eines Auseinandersetzungsplans nach § 1 Abs.3 der württ.Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30.März 1935, Reg.Bl.S.85, zwischen der Stadt Stuttgart als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Plieningen und der früheren Teilgemeinde Hohenheim nicht notwendig ist.

§ 12.

Genehmigungsvorbehalt.

Der Rektor der Hochschule behält sich die Genehmigung des Württ. Kultministers und des Württ.Finanzministers vor.

Abschrift.

V e r e i n b a r u n g
zwischen

dem Land Württemberg -Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim-,
auf Grund besonderer Ermächtigung vertreten durch den Rektor der
Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim,

und

der Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart,
vertreten durch den Oberbürgermeister.

- - -

Der Herr Reichsstatthalter in Württemberg hat in Aussicht genommen,
auf 1. April 1942 die Gemeinde Plieningen mit dem Ortsteil Hohenheim
in die Stadt der Auslandsdeutschen Stuttgart einzugliedern. Dabei soll
der bisherige Ortsteil Hohenheim den Namen Stuttgart-Hohenheim erhal-
ten. Aus diesem Anlaß wird folgendes vereinbart:

§ 1.

Markung Stuttgart-Hohenheim.

- (1) Der Stadtteil Stuttgart-Hohenheim behält eine eigene Markung.
- (2) In Erweiterung der bisherigen Markung soll die neue Markung
den ganzen Grundbesitz der Staatsdomäne Hohenheim einschließlich des
zum Ausbau der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim bestimmten
Geländes und der von diesem ganz oder überwiegend eingeschlossenen
Grundstücke privater Eigentümer umfassen.

§ 2.

Schuleinrichtungen.

- (1) Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Hochschule
wird die Stadt für die Erhaltung der Oberschule Hohenheim in ihrem bis-
herigen Umfang sorgen. Die erforderlichen Schulräume stellt die Hoch-
schule bereit; der Mietzins wird zwischen dem Land Württemberg (Bauab-
teilung des Finanzministeriums) und der Stadt vereinbart werden. Bei
einer Neuregelung des höheren Schulwesens des Fildergebiets wird eine
weitere Vereinbarung hierüber zwischen dem Land Württemberg und der
Stadt abgeschlossen. Die etwaige Erstellung eines Neubaus ist dann
Aufgabe der Stadt.
- (2) Die Stadt wird das neue Volksschulgebäude an der Adolf-Hitler-
Straße in Plieningen sobald als möglich ausbauen und möglichst sämtliche
vier Grundschulklassen in dieses neue Schulgebäude verlegen.

§ 3.

Verkehrsverhältnisse.

Die Stadt wird sobald als möglich im Zuge der Verkehrsplanung der Filder eine unmittelbare Straßenbahnverbindung zwischen Stuttgart und Hohenheim herstellen. Dabei wird eine Haltestelle in der Nähe des Schlosses liegen (jedenfalls nicht weiter entfernt als das frühere Verbindungshaus Württembergia). Zunächst wird die Stadt den bestehenden Omnibusverkehr verbessern.

§ 4.

Wasserversorgung.

(1) Die für die Wasserversorgung der Hochschule vorhandenen Anlagen, bestehend aus einer Quellfassung bei Klein-Hohenheim, einer Quellwasserzuleitung, einem Hochbehälter und Verteilungsanlagen, bleiben im Eigentum der Hochschule und werden von ihr unterhalten und betrieben.

(2) Die Stadt wird den bereits geplanten neuen Wasserhochbehälter erstellen, sobald dies möglich ist. Dadurch wird der staatliche Wasserhochbehälter in Hohenheim wieder ausschließlich für die Zwecke der Hochschule zur Verfügung stehen, sodaß der jetzige Rücklauf zum Rohrnetz von Plieningen beseitigt werden kann.

(3) Die Stadt wird, soweit die in Abs.1 bezeichnete Eigenwasserversorgung der Hochschule zur Deckung ihres Bedarfs nicht ausreicht, das erforderliche Zuschußwasser liefern. Für das von der Stadt in den staatlichen Hochbehälter Hohenheim gelieferte Wasser wird der jeweilige Wasserpreis des Gemeindeverbands der Filderwasserversorgung, zurzeit 10 Rpf/cbm, berechnet.

§ 5.

Elektrizitätsversorgung.

(1) Die für die Elektrizitätsversorgung der Hochschule vorhandenen Anlagen (Transformatorenhäuser, Leitungen und Gestänge) bleiben Eigentum der Hochschule und werden von ihr unterhalten und betrieben. Eine spätere Neuregelung bleibt vorbehalten.

(2) Die Kosten für die erforderliche aus den in Abs.1 genannten Anlagen erfolgende Beleuchtung der öffentlichen Straßen und Wege ersetzt die Stadt der Hochschule.

(3) Wenn die Stadt die Versorgung der Landwirtschaftlichen Hochschule mit elektrischer Energie übernimmt, wird die Stadt für die Hochschule vorbehältlich einer allgemeinen Neugestaltung der Lieferbedingungen grundsätzlich keine Verschlechterung eintreten lassen.

§ 6.

Friedhof.

Der Friedhof in Hohenheim bleibt als Lehrfriedhof für die Gartenbauschule bestehen und wird von dieser unterhalten. Über Beerdigungen auf diesem Friedhof entscheidet wie bisher der Rektor der Hochschule. Insoweit bei Beerdigungen die Stadt nicht in Anspruch genommen wird, werden städtische Gebühren nicht erhoben.

§ 7.

Straßen und Wege.

(1) Die Stadt übernimmt entsprechend den bestehenden Bestimmungen mit der Eingliederung der Gemeinde Plieningen die öffentlichen Straßen und Wege der Gemeinde in ihr Eigentum und in ihre Unterhaltung. Welche Wege die Beteiligten als öffentliche Wege betrachten, wird in einem Verzeichnis festgelegt. Die Hochschule kann mit Zustimmung des Finanzministers nach besonderer Vereinbarung mit der Stadt die Unterhaltung solcher öffentlicher Wege im Gelände der Staatsdomäne Hohenheim, die einem beschränkten öffentlichen Verkehr dienen, unter voller Haftung Dritten gegenüber übernehmen. Vermessungs- und Vermarkungskosten sowie sonstige Kosten übernimmt die Stadt.

(2) Die Feldwege auf dem Gelände der Staatsdomäne Hohenheim bleiben in der Unterhaltung der Hochschule bzw. der Gutswirtschaft. Die Hochschule gestattet im Einvernehmen mit der Stadt die öffentliche Benutzung einzelner Wege, unbeschadet ihrer Eigenschaft als private Wege, soweit hierfür unter Wahrung der Erfordernisse der Hochschule eine Bedürfnis besteht. Diese Wege werden ebenfalls in das obenerwähnte Verzeichnis aufgenommen.

(3) Die Stadt leistet der Hochschule für die Unterhaltung der in Abs.1 Satz 3 und in Abs.2 bezeichneten Wege einen angemessenen jährlichen Beitrag.

(4) Die Straßenreinigung in Hohenheim besorgt wie bisher die Hochschule. Insoweit erhebt die Stadt keine Hausgebühren für Straßenreinigung.

(5) Der Staat ist von sämtlichen ortsbausatzungsmäßigen Straßenanliegerleistungen für die ausgebauten Straßen befreit. Diese Befreiung ist im Baulastenbuch vorzumerken.

§ 8.

Feldschutz.

Der Feldschutz in dem Gelände der Hochschule, das von der Stadt und der Hochschule noch näher bezeichnet werden wird, obliegt der Hochschule.

Er wird durch besondere Feldschützen (Aufseher) der Hochschule, die die Eigenschaft von Hilfspolizeibeamten haben, ausgeübt. An dem Aufwand für Gehalt, Dienstkleidung usw. ersetzt die Stadt die Hälfte.

§ 9.

Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr.

(1) Die Beseitigung des Abwassers und seine Klärung ist, wie bisher, Aufgabe der Hochschule. Soweit die Dolen öffentliche Straßen und Wege kreuzen, die im Eigentum und in der Unterhaltung der Stadt stehen, wird die Durchführung von der Stadt unentgeltlich gestattet; Veränderungen werden im Einvernehmen mit der Stadt vorgenommen werden. Die Hochschule stellt ihr Dolennetz gemäß besonders zu treffender Vereinbarungen für städt. und private Anschlüsse zur Verfügung.

(2) Bei Veränderung der bestehenden Verhältnisse, vor allem wenn im Bereiche der Hochschule größere Bauvorhaben zur Durchführung kommen, wird eine Neuregelung vorbehalten, insbesondere wird dann die Beseitigung der Kläranlage der Hochschule und der Anschluß ihres Dolennetzes an die geplante neue städtische Sammelkläranlage, deren endgültiger Standort noch zu bestimmen ist, in Aussicht genommen.

(3) Die Müllabfuhr in Hohenheim besorgt wie bisher die Hochschule.

(4) Im Hinblick auf die in Abs. 1 und 3 bezeichneten Aufgaben der Hochschule erhebt die Stadt keine Gebühren für Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr, solange die Stadt derartige Leistungen nicht ausführt.

§ 10.

Auseinandersetzungsplan mit der früheren Teilgemeinde Hohenheim.

Die Vertragsschließenden sind der Auffassung, daß neben dieser Vereinbarung die Aufstellung eines Auseinandersetzungsplans nach § 1 Abs. 3 der württ. Überleitungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung vom 30. März 1935, Reg. Bl. S. 85, zwischen der Stadt Stuttgart als Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Plieningen und der früheren Teilgemeinde Hohenheim nicht notwendig ist.

§ 11.

Genehmigungsvorbehalt.

Der Rektor der Hochschule behält sich die Genehmigung des Württ. Kultministers und des Württ. Finanzministers vor.

Stuttgart, den 14. März 1942.

Der Rektor
der Landwirtschaftlichen
Hochschule Hohenheim

(gez.) Zimmermann.

Der Oberbürgermeister
der Stadt der Auslandsdeutschen
Stuttgart
J.V. (gez.) Hirzel, Bürgermeister

(gez.) Waldmüller, Stadtrat.

Den Empfang der Urschrift
bestätigt

Stuttgart, den 16. 2. 1943

Archiv (31):

Waldmüller vom 16. 2. 1943 Nr. 90

n. h. Waldmüller